



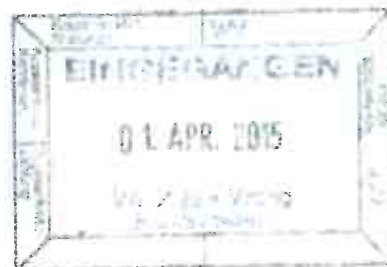
# Landgericht Mannheim

3. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

## Urteil

Im Rechtsstreit



2.

3

- Kläger / Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 3:

Rechtsanwalt Weidhas, Lietzenburger Str. 99, 10707 Berlin (21/14 JW01)

gegen

Helaba A

ve

- Beklagte / Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Recht

wegen Forderung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom  
06. März 2015 durch

Richter am Landgericht  
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 05. November 2014 - Az. 3 O 128/13 - wird mit folgender Maßgabe aufrechterhalten:
  - a) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Ziff. 1 einen Betrag von 18.857,93 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 4 % vom 09.12.2004 bis 12.11.2013, zuzüglich weiterer Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 21.652,86 € für die Zeit vom 13.11.2013 bis 30.01.2015 sowie zuzüglich weiterer Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 18.857,93 € seit 31.01.2015 zu bezahlen.
  - b) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger Ziff. 1 von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger Ziff. 1 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000,- € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
  - c) Die Verurteilung gemäß den Anträgen Ziff. 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Kläger Ziff. 1 gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger Ziff. 1 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000,- € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
  - d) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger Ziff. 1 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 50.000,- € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
  - e) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Ziff. 2 einen Betrag von 49.030,64 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 4 % vom 09.12.2004 bis 12.11.2013, zuzüglich weiterer Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 56.297,44 € für die Zeit vom 13.11.2013 bis 30.01.2015 sowie zuzüglich

weiterer Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 49.030,64 € seit 31.01.2015 zu bezahlen.

- f) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin Ziff. 2 von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von der Klägerin Ziff. 2 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 130.000,- € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
- g) Die Verurteilung gemäß den Anträgen Ziff. 5 und 6 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots der Klägerin Ziff. 2 gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von der Klägerin Ziff. 2 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 130.000,- € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
- h) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von der Klägerin Ziff. 2 am 09.12.2004 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 158) im Nennwert von 130.000,- € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
- i) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Ziff. 3 einen Betrag von 73.530,18 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 4 % vom 20.10.2005 bis 12.11.2013, zuzüglich weiterer Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 77.910,71 € für die Zeit vom 13.11.2013 bis 06.02.2015 sowie zuzüglich weiterer in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 73.530,18 € seit 07.02.2015 zu bezahlen.
- j) Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin Ziff. 3 keinerlei Forderungen aus der der Gesellschaft bei der Beklagten am 25.10.2005 abgeschlossenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 146.400,- € zu einem Nominalzinssatz von 3,80 % zustehen.

- k) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin Ziff. 3 von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von der Klägerin Ziff. 3 am 20.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 300.000,- € resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
  - l) Die Verurteilung gemäß den Anträgen Ziff. 9 und 11 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots der Klägerin Ziff. 3 gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von der Klägerin Ziff. 3 am 20.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 300.000,- € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
  - m) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von der Klägerin Ziff. 3 am 20.10.2005 gezeichneten Beteiligung an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166) im Nennwert von 300.000,- € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
  - n) Die Widerklage der Beklagten wird abgewiesen.
2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil vom 05. November 2014 - Az. 3 O 128/13 - für gegenstandslos erklärt.
  3. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 05. November 2014 darf nur gegen Leistung der vorgenannten Sicherheit fortgesetzt werden.

## Tatbestand

Die Kläger machen gegenüber der Beklagten Rückabwicklungsansprüche aufgrund des Widerrufs von Finanzierungsverträgen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Kläger an zwei Medienfonds geltend.

Die Kläger Ziff. 1 und Ziff. 2 beantragten am 09.12.2014 jeweils unabhängig voneinander den Beitritt und den Abschluss eines Beteiligungsverwaltungsvertrages bei der Montrans 2. Beteiligungs GmbH & Co. KG (im Folgenden Montrans II genannt) über 50.000,- € zzgl. eines Agios in Höhe von 798,- € bzw. über 130.000,- € zzgl. eines Agios in Höhe von 2.074,80 €. Einen Betrag in Höhe von 27.398,- € (Kläger Ziff. 1) bzw. von 71.234,80 € (Klägerin Ziff. 2) sollten die Kläger selbst zahlen, der Restbetrag (in Höhe von 23.400,- € bzw. 60.840,- €) sollte über die Beklagte finanziert werden; der Darlehensantrag wurde jeweils in demselben Formular gestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage K 1 bzw. Anlage K 1 a vorgelegten und als „Beitrittsvereinbarung / Darlehensvertrag“ bezeichneten Formulare Bezug genommen. Die Anträge wurden in der Folgezeit angenommen und die Kläger zahlten die o.g. Eigenanteile.

Der den Klägern übergebene Fondsprospekt zu Montrans II enthält jeweils Widerrufsbelehrungen sowohl zu der Beitrittserklärung als auch zu dem Darlehensvertrag. Die Widerrufsbelehrung zu den jeweiligen Darlehensverträgen lautet wie folgt (vgl. Anlage K 14):

*„Widerrufsbelehrung Nr. 2  
zum Darlehensvertrag mit der Helaba Dublin Landesbank  
Hessen-Thüringen International (...)*

*Widerrufsrecht*

*Sie können ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrag) gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:*

*ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen  
Wolfrathauer Straße 49, 82049 Pullach (...)*